



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Die unterschiedlichen Regelungen in den Ländern, die sich zum Teil - wie in Schleswig-Holstein - noch auf die Lotterieverordnung von 1937 stützen, und die neuere Rechtsprechung zur Zulassung privater Lotterien geben Anlass zu einer Neuordnung und länderübergreifenden Vereinheitlichung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen zur Veranstaltung von Glücksspielen, insbesondere durch die Schaffung von Kriterien für die Zulassung und die Durchführung von Lotterien. Die Regierungschefs der Länder haben daher am 25. Oktober 2001 eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland beauftragt, unter Auswertung der Rechtssprechung einen Staatsvertrag zu erarbeiten, in dem Entscheidungskriterien für die Zulassung neuer Lotterien definiert werden.

Der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland gewährleistet den ordnungsrechtlichen Vorrang des staatlichen Glückspiels sowie die Lotteriehochheit der Länder (§ 5) und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung privater gemeinnütziger Lotterien (§§ 6 - 11). Gleichzeitig sind Regelungen zur Durchführung von Lotterien durch Dritte (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2), zu den Aufsichts- und Überwachungsbefugnissen der Behörden (§ 12) und zur gewerblichen Spielvermittlung (§ 14) vorgesehen.

Die Regierungschefs der Länder haben den Lotterie-Staatsvertrag unterzeichnet. Er soll am 1. Juli 2004 in Kraft treten (§ 18). Ist das Ratifizierungsverfahren nicht in allen Ländern bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossen wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

B. Lösung

Das Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland wird rechtzeitig vor dem 30. Juni 2004 verabschiedet. Der Gesetzentwurf enthält die Zustimmung zum Staatsvertrag (§ 1) und die notwendigen Ausführungsbestimmungen. In § 3 sind auf der Grundlage des § 13 Lotterie-Staatsvertrag Sonderregelungen für Kleine Lotterien vorgesehen. Die Festlegung der zuständigen Behörden in § 4 orientiert sich an der bisherigen Aufgabenverteilung. Nach § 5 können Verstöße gegen Bestimmungen

des Staatsvertrages als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes und das Außerkrafttreten bisheriger Regelungen zu Lotterien und Sportwetten sind in § 6 an das Inkrafttreten des Lotteriestaatsvertrages geknüpft.

C. Alternativen

Verzicht auf bundeseinheitliche Regelungen zum Lotteriewesen in einem Staatsvertrag mit dem Risiko, die ordnungsrechtliche Begrenzungsfunktion des Lotterierechts weiter zu schwächen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch den Staatsvertrag und das Gesetz entstehen unmittelbar keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums ist für die Überwachung der gewerblichen Spielvermittlung nach § 14 Abs. 3 Lotteriestaatsvertrag mit einem Verwaltungsmehraufwand zu rechnen, der sich nicht beziffern lässt.

Bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist mit einem nicht bezifferbaren Mehraufwand für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 zu rechnen. Dem stehen aber Einnahmen aus Bußgeldern und Verfahrenskosten gegenüber.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Verpflichtungen für gewerbliche Spielvermittlerinnen und Spielvermittler nach § 14 Abs. 2 Lotteriestaatsvertrag können je nach bisheriger Praxis einen Mehraufwand verursachen, der aber zum Schutz der Spielerinnen und Spieler notwendig ist.

E. Federführung

Innenministerium

**Entwurf eines Gesetzes
zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Lotterie-Staatsvertrag

- (1) Dem in der Zeit vom 18. Dezember 2003 bis 13. Februar 2004 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterie-Staatsvertrag) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 18 am 1. Juli 2004 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 18 Satz 3 gegenstandslos werden, macht das Innenministerium dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bis zum 31. Juli 2004 bekannt.

§ 2

Kleine Lotterien

Nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien und Ausspielungen können abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 3 des Lotterie-Staatsvertrages erlaubt werden, wenn

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird und

3. der Reinertrag und die Gewinnausschüttung nach dem Spielplan jeweils mindestens 25 % der Entgelte betragen.

§ 3

Gewerbliche Spielvermittlung

Gewerbliche Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, haben ihre Tätigkeit bei der für die Aufgaben nach § 14 Abs. 3 des Lotterie-Staatsvertrages zuständigen Behörde anzuzeigen unter Angabe der Veranstalterinnen oder Veranstalter, an die Spiele vermittelt werden, und der Glücksspiele, für die Spielverträge vermittelt werden. Sonstige Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden sind zuständige Behörden nach den §§ 6 bis 12 des Lotterie-Staatsvertrages und § 2, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden sind zuständige Behörden nach den §§ 6 bis 12 des Lotterie-Staatsvertrages und § 2 für Lotterien und Ausspielungen, wenn sich die Veranstaltung auf mehrere Ämter oder amtsfreie Gemeinden ihres Kreises erstreckt.
- (3) Das Innenministerium als Landesordnungsbehörde ist zuständige Behörde nach den §§ 6 bis 12 des Lotterie-Staatsvertrages und § 2 für Lotterien und Ausspielungen, wenn sich die Veranstaltung auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstreckt, sowie zuständig für die Aufgaben nach § 14 Abs. 3 des Lotterie-Staatsvertrages.

- (4) Die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages Werbung für Glücksspiel betreibt, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft oder anderweitig irreführend ist,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 bis 4 des Lotterie-Staatsvertrages ein Glücksspiel veranstaltet, durchführt, vertreibt oder vertreiben lässt,
 4. entgegen § 2 dieses Gesetzes oder § 6 Abs. 1 des Lotterie-Staatsvertrages ohne behördliche Erlaubnis eine Lotterie oder Ausspielung veranstaltet,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 des Lotterie-Staatsvertrages den Reinertrag nicht zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet,
 6. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages nach Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders über die aus der Veranstaltung erzielten Einnahmen oder über der Durchführung der Veranstaltung dienende Gegenstände verfügt,
 7. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages Werbung für Glücksspiel betreibt, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft oder anderweitig irreführend ist,
 8. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages Spielaufträge Minderjähriger vermittelt,

9. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Lotterie-Staatsvertrages nicht mindestens zwei Drittel der von den Spielerinnen oder Spielern vereinnahmten Beträge an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterleitet,
 10. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages die Spielerinnen oder Spieler nicht klar und verständlich auf den an die Veranstalterin oder den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinweist,
 11. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages den Spielerinnen oder Spielern nicht unverzüglich nach Vermittlung die Veranstalterin oder den Veranstalter mitteilt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Lotterie-Staatsvertrages der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Vermittlung nicht offen legt,
 13. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 des Lotterie-Staatsvertrages nicht dafür Sorge trägt, dass eine Treuhänderin oder ein Treuhänder beauftragt wird,
 14. entgegen § 3 die Tätigkeit als gewerbliche Spielvermittlerin oder als gewerblicher Spielvermittler nicht anzeigt,
 15. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen der behördlichen Erlaubnis verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Am Tage des Inkrafttretens des Lotterie-Staatsvertrages
1. treten §§ 2 bis 5 in Kraft und
 2. treten
 - a) das Gesetz über Sportwetten vom 2. November 1948 (GVOBl. Schl.-H. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 502), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),

- b) das Gesetz über das Spiel in nicht erlaubten Lotterien vom 29. August 1904 (GS S. 255), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453),
- c) das Gesetz über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen vom 19. Juli 1911 (GS. 1911 S. 175), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453) und
- d) die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen vom 6. März 1937 (RGBl. I 1937 S. 283), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Dr. Bernd Rohwer
Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlass und Ziele

Die Regierungschefs der Länder haben in der Zeit vom 18. Dezember 2003 bis zum 13. Februar 2004 den Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterie-Staatsvertrag) unterzeichnet. Mit dem Lotterie-Staatsvertrag sollen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der ordnungsrechtlichen Aufgabenstellung der Länder einheitliche Grundlagen für die Veranstaltung, die Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen, insbesondere für Lotterien, geschaffen werden. Auf öffentliche Spielbanken findet der Staatsvertrag keine Anwendung.

Der Lotterie-Staatsvertrag bedarf nach seinem § 18 zum Inkrafttreten am 1. Juli 2004 der Ratifikation. § 1 des Gesetzes regelt die dafür erforderliche Zustimmung.

Nach § 15 Satz 1 des Lotterie-Staatsvertrages erlassen die Länder die zu seiner Ausführung notwendigen Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung der für die Ausführung zuständigen Behörden, die in § 4 des Gesetzes erfolgt. Daneben ermächtigt der Lotterie-Staatsvertrag in seinem § 13 die Länder, für so genannte Kleine Lotterien wegen der geringeren ordnungspolitischen Bedeutung in bestimmtem Umfang abweichende Regelungen zu treffen. Hiervon wird in § 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht. Zur Überwachung der im Zusammenhang mit der gewerblichen Spielvermittlung stehenden Verpflichtungen nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit Abs.2 des Lotterie-Staatsvertrages ist in § 3 eine Anzeigepflicht für gewerbliche Spielvermittlerinnen und Spielvermittler mit Sitz in Schleswig-Holstein vorgesehen. Zudem gestattet § 15 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages den Ländern, Verstöße gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages mit Geldbuße zu ahnden. Dies regelt § 5 des Gesetzes.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen für das Land und die Kommunen unmittelbar keine Mehrkosten.

Durch die neu geschaffene Pflicht zur Überwachung gewerblicher Spielvermittlerinnen und Spielvermittler mit Sitz in Schleswig-Holstein (§ 14 Abs. 3 des Staatsvertrages) entsteht im Innenministerium ein Verwaltungsmehraufwand, der nicht genau beziffert werden kann. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist durch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwaltungsmehraufwand zu rechnen, der ebenfalls nicht beziffert werden kann. Dieser kann aber durch Einnahmen aus Bußgeldern und Verfahrenskosten kompensiert werden. Darüber hinaus entspricht die Aufgabenverteilung weitgehend dem geltenden Recht. Für die landesweiten Lotterien und das Gewinnsparen ist weiterhin das Innenministerium zuständig. Die Kommunen sind weiterhin für örtlich begrenzte Lotterien bzw. Ausspielungen zuständig, wie Tombolen und Gänseverspielen. Für die Erteilung von Erlaubnissen für Lotterien und Ausspielungen kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 enthält die Zustimmung zum Lotterie-Staatsvertrag. Für den Fall, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird, bestimmt Absatz 3, dass dies durch das Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben wird.

Zu § 2

Durch § 2 wird die in § 13 des Lotterie-Staatsvertrages vorgesehene Möglichkeit genutzt, für so genannte Kleine Lotterien vom Staatsvertrag abweichende Regelungen zu treffen. Es handelt sich dabei um Lotterien und Ausspielungen, die innerhalb Schleswig-Holsteins veranstaltet werden und bei denen die Summe der Entgelte 40.000 Euro nicht übersteigt. Bei diesen Veranstaltungen wird der Mindestanteil für Reinertrag und Gewinnsumme entsprechend der bisherigen Genehmigungspraxis auf 25 % herabgesetzt. Damit soll insbesondere den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen weiterhin die wirtschaftliche Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen - auch mit Hilfe von gewerblichen Durchführern - zur Förderung ihrer satzungsgemäßen Zwecke ermöglicht werden. Die Grundsätze in § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Lotterie-Staatsvertrages, wonach Reinertrag, Gewinnsumme und Kosten in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen und die Kosten der mit der Durchführung beauftragten Dritten nur entsprechend den Grundsätzen einer wirt-

schaftlichen Betriebsführung berücksichtigt werden dürfen, bleiben davon unberührt. Darüber hinaus wird bei Kleinen Lotterien auf die Voraussetzung verzichtet, dass der Veranstalter selbst nach dem Körperschaftssteuergesetz steuerbegünstigt ist. Der Reinertrag muss aber ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

Zu § 3

In § 3 wird bestimmt, dass gewerbliche Spielvermittlerinnen und Spielvermittler, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, ihre Tätigkeit anzuzeigen haben. Durch diese Anzeigepflicht soll der zuständigen Behörde die Kontrolle über die gewerblichen Spielvermittler ermöglicht werden, zu der sie gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Lotteriestaatsvertrag verpflichtet ist. In der Anzeige ist daher mitzuteilen, welche Spiele an welche Veranstalter vermittelt werden. Die zuständige Behörde ist bereits aus § 14 Abs. 3 des Lotteriestaatsvertrages ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Zuständige Behörde ist gemäß § 4 Abs. 3 das Innenministerium.

Zu § 4

§ 4 regelt die Zuständigkeiten für die Ausführung dieses Gesetzes und der Bestimmungen des Lotteriestaatsvertrages. Die Zuständigkeitsregelungen der Absätze 1 bis 3 orientieren sich dabei an den bisher geltenden Vorschriften, wonach örtliche Lotterien und Ausspielungen, wie Tombolen oder Gänseverspielen, von den kommunalen Ordnungsbehörden genehmigt werden und kreisübergreifende Lotterien und Ausspielungen durch das Innenministerium. Darüber hinaus ist das Innenministerium nach Absatz 3 zuständig für die Überwachung der gewerblichen Spielvermittlerinnen und Spielvermittler nach § 14 des Lotteriestaatsvertrages, da diese in der Regel länderübergreifend tätig sind.

Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 5 sind nach Absatz 4 die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörden. Wegen der anspruchsvollen Rechtsmaterie und des weiten Bußgeldrahmens ist es sachgerecht, diese Aufgabe abweichend von der Zuständigkeit für die Ausführung des Lotteriestaatsvertrages auf der Kreisebene anzusiedeln, weil dort leistungsfähige Bußgeldstellen vorhanden sind.

Nach Absatz 5 kann die Landesregierung abweichende Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsverordnung treffen.

Zu § 5

§ 5 enthält Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Lotterierechts. Die Länder sind dazu durch § 15 Satz 2 des Lotterie-Staatsvertrages ausdrücklich ermächtigt. Bei der Anwendung ist zu berücksichtigen, dass unerlaubtes Glücksspiel nach den §§ 284 ff. Strafgesetzbuch strafbar ist. Wird durch eine Handlung sowohl ein Ordnungswidrigkeitstatbestand als auch ein Straftatbestand verwirklicht, bestimmt § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, dass nur das Strafgesetz angewandt wird. Die Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

Absatz 1 enthält einen Katalog der ordnungswidrigen Tatbestände, die sich auf Verstöße gegen die wesentlichen Bestimmungen und Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag und dem Gesetz beschränken.

Absatz 2 legt einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro fest. Dieser weite Rahmen soll eine der Schwere der Verstöße nach Absatz 1 und der daraus ggf. erzielten wirtschaftlichen Vorteile angemessene Geldbuße ermöglichen.

Zu § 6

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Durch die in Absatz 2 vorgenommene Verknüpfung mit dem Inkrafttreten des Lotterie-Staatsvertrages ist sichergestellt, dass die in Nummer 1 genannten Bestimmungen des Gesetzes nur dann in Kraft treten, wenn die Ratifikation des Staatsvertrages durch alle Länder rechtzeitig bis zum 30. Juni 2004 erfolgt. Ebenso treten die in Nummer 2 genannten Bestimmungen nicht außer Kraft, wenn der Staatsvertrag nach seinem § 18 Satz 3 gegenstandslos wird.

Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es,

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Spieltriebs zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Spielbanken.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.
- (2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.
- (3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen muss mit den Zielen des § 1 in Einklang stehen.

- (2) Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.
- (3) Art und Umfang der Werbemaßnahmen für Glücksspiele müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.
- (4) Die Veranstalter, Durchführer und die gewerblichen Spielvermittler haben Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Zweiter Abschnitt

Aufgabe des Staates

§ 5

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

- (1) Die Länder haben im Rahmen der Zielsetzungen des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.
- (2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen.
- (3) Den in Absatz 2 Genannten ist ein Tätigwerden als Veranstalter oder Durchführer (§ 8 Absatz 2) nur in dem Land gestattet, in dem sie ihre Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Sie dürfen Glücksspiele nur in diesem Land vertreiben oder vertreiben lassen. In einem anderen Land dürfen sie Glücksspiele nur mit Zustimmung dieses Landes veranstalten oder durchführen. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

- (4) Anderen als den in Absatz 2 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

Dritter Abschnitt

Lotterien anderer Veranstalter

§ 6

Erlaubnis

- (1) Wer außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 Absatz 2 eine Lotterie öffentlich veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis. Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 7 entgegenstehen,
2. die in § 8, § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 3 Nummer 3 gilt nicht für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

- (2) Erlaubnisse werden von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebiets erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, darf

sie nur im Einvernehmen mit den Ländern erlaubt werden, in denen die Lotterie veranstaltet werden soll. Liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Lotterie auch in einem anderen Land veranstaltet werden soll, darf sie nur im Benehmen mit diesem Land erlaubt werden.

- (3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 7

Versagungsgründe

- (1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.
- (2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn
1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a. die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b. der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
 - c. Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot)

oder

 2. eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 8

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens.

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf unbeschadet des § 5 Absatz 3 die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt,
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat,
3. seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist für Dritte aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine inländische Niederlassung ausreichend.

§ 9

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

- (1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt.

Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden.

Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

- (2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 8 Absatz 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.
- (3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

- (4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 10

Verwendung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.
- (3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 11

Form und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen:
1. der Veranstalter sowie im Falle des § 8 Absatz 2 der Dritte,
 2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
 3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
 4. der Spielplan und
 5. die Vertriebsform.

- (2) Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann widerruflich erteilt werden; sie ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

- (1) Die zuständige Behörde hat im öffentlichen Interesse darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen dieses Staatsvertrages, die hierauf gestützten Anordnungen und die mit der Erteilung einer Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben.

Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. die Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels untersagen,
 2. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6 bis 10 erforderlich sind,
 3. weitere Anforderungen an die Durchführung der Lotterie, insbesondere an die Überwachung der Gewinnermittlung und an die technische Ausstattung stellen.
Sie kann verlangen, dass der Spielbetrieb auf Kosten des Veranstalters durch einen von ihr oder dem Veranstalter zu beauftragenden Sachverständigen geprüft wird.
- (2) Die zuständige Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn
 1. die Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt wird,
 2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird oder
 3. Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die geordnete Durchführung einer Veranstaltung oder die festgelegte Verwendung des Reinertrages gefährdet ist.

- (3) Der Treuhänder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Veranstalter verliert mit der Bestellung des Treuhänders die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstehen; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

§ 13

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt
Gewerbliche Spielvermittlung

§ 14
Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte - vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(2) Für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers gelten unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen folgende Anforderungen:

1. Art und Umfang der Werbemaßnahmen für die Beteiligung an den vermittelten Spielen oder Spielgemeinschaften müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu § 1 stehen. Sie dürfen nicht irreführend sein und insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen.
2. Die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Vermittlung von Spielaufträgen Minderjähriger ist unzulässig.
3. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleiten-

den Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spieldauftrages den Veranstalter mitzuteilen.

4. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne von Absatz 1 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
 5. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.
- (3) Die zuständige Behörde überwacht im öffentlichen Interesse die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen. Sie kann hierzu die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 12 Absatz 1 treffen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Spielvermittlers, so ist die für die Gewerbeuntersagung zuständige Behörde zu unterrichten.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden. Sie können darin zudem das in § 7 Absatz 1 enthaltene Verbot der Erlaubniserteilung konkretisieren.

§ 16

Weitere Regelungen

- (1) Für eine vor In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages erteilte Konzession, Genehmigung oder Erlaubnis gelten § 11 Absatz 3 Satz 2 und § 12 entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 5 Absatz 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.

- (2) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei In-Kraft-Treten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 1 Nr. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 Satz 3 erlauben.

- (3) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mit Beginn des dritten Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 17

Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 30. Juni 2014 erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. § 14 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 tritt ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg:

E. J. J.

, den. 18.12.2003

Für den Freistaat Bayern:

G. Am. H. H.

, den. 18.12.03

Für das Land Berlin:

K. Am. H.

, den. 18.12.2003

Für das Land Brandenburg:

J. Plotz

, den. 19.12.2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:

J. H. H.

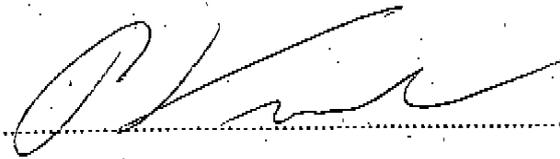
, den. 18.12.03

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

H. H.

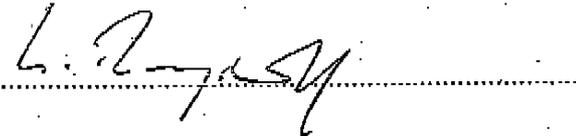
, den. 18.12.03

Für das Land Hessen:



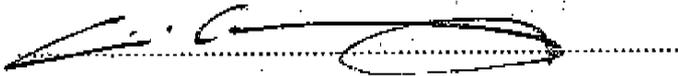
, den 18.12.2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:



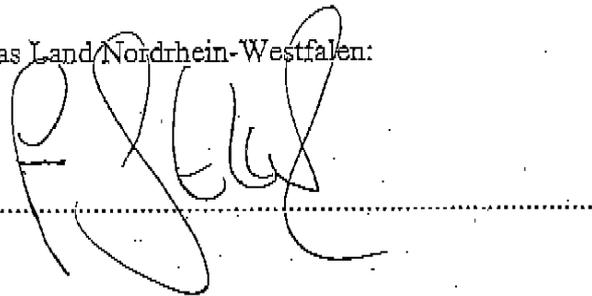
, den 18.12.03

Für das Land Niedersachsen:



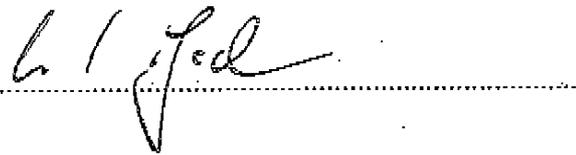
, den 18.12.2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:



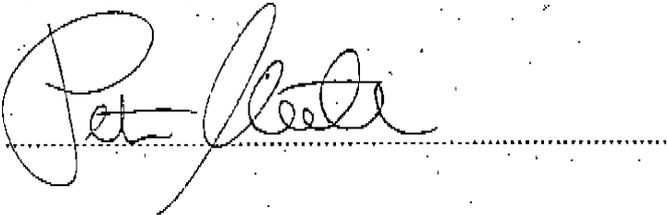
, den 18.12.03

Für das Land Rheinland-Pfalz:



, den 18.2.2004

Für das Saarland:



, den 18.12.2003

Für den Freistaat Sachsen:

Joachim Kilbardt B, den 18.12.03

Für das Land Sachsen-Anhalt:

W. Damm, den 18.12.03

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hilf, den 9.2.2004

Für den Freistaat Thüringen:

Gl. J..., den 18.12.03